

Matthias W. Birkwald MdB (DIE LINKE.)

Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 06.02.2020

zur Einführung der sogenannten „Grundrente“

(Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Grundrente für langjährig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen)

(Grundrentengesetz – GruReg)

11.02.2020

Vorbemerkung:

Durch die politischen Interventionen der CDU/CSU zuungunsten der lange Jahre zu niedrigen Löhnen beschäftigten Menschen ist der vorliegende Referentenentwurf zur sogenannten „Grundrente“ hochkompliziert und sehr komplex geworden. Ursprünglich waren weder eine Einkommensprüfung noch eine Bedürftigkeitsprüfung vorgesehen. Darauf hat die Union jedoch bestanden und nun gibt es seit dem Koalitionskompromiss die sogenannte „Grundrente“ nur mit einer Einkommensprüfung, die automatisiert stattfinden soll und die weitere Verschlechterungen enthält.

Vor der Leistungsgewährung müssen potentiell Berechtigte künftig über drei Prüfstufen (rentenrechtliche Zeiten / durchschnittliche Entgeltposition und Einkommensprüfung) identifiziert werden. Dies gilt auch für den gesamten Rentenbestand, also für 25,66 Millionen Rentenkonten, in denen bis in die 80er Jahre hinein oft keine Zeiten gespeichert worden waren und für die grundsätzlich jeder einzelne Monat der Versichertenbiographie von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) geprüft werden muss. Zwischen der Rentenversicherung und dem Finanzamt muss außerdem ein automatischer Datenabgleich eingerichtet werden.

*Auslandsrenten und Einkommen aus dem Ausland müssen ebenso wie das **Partnereinkommen** mitgeprüft werden.*

*Bei der Leistungsgewährung kommen zusätzlich die Sozialämter und die Wohngeldstellen mit ins Spiel, die die Gewährung von **Freibeträgen** prüfen müssen.*

Deshalb ist eine einfache Darstellung der Gesetzesfolgen und vor allem von typischen Leistungshöhen kaum möglich.

Der Referentenentwurf, die Vorfassungen, die durchgängig detailkritischen Stellungnahmen der Gewerkschaften und der Verbände sowie eine interaktive, graphische Wirkungsanalyse finden sich auf der Website von Johannes Steffen dokumentiert. Diese ist hier zu finden:

<http://www.portal-sozialpolitik.de/index.php?page=grundrentengesetz>

Auf einen Blick:

Wie funktioniert die sog. „Grundrente“? Prüfung (auch Bestand!!!)

Wartezeit = Grundrentenzeiten	+ Grundrenten- bewertungszeiten	+ jährl. Einkommensprüfung
<ul style="list-style-type: none"> ■ Gleitzone ab 33 Jahren -> gekürzter Anspruch (maximal 0,4 EP!!!!). ■ 35 Jahre -> voller Anspruch. Es zählen: ■ Pflichtbeitragszeiten für versicherte Beschäftigung, Kindererziehung, Pflege, ■ Pflichtzeiten von Selbstständigen, ■ Rentenrechtliche Zeiten wegen des Bezugs von Leistungen bei Krankheit und Rehabilitation, ■ Bis zu zehn Jahre Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und Zeiten für Pflege sowie Ersatzzeiten. ■ <i>EM und Arbeitslosigkeitszeiten zählen nicht!</i> ■ <i>Linke: 25 Jahre</i> 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Durchschnittswert an Entgeltpunkten (EP) während der Grundrentenzeiten lag zwischen 30 und 80 Prozent des jeweiligen Durchschnittslohns. ■ 0,3 EP = 1.013,78 Euro brutto Monatslohn. ■ 0,8 EP = 2.703,40 Euro ■ <i>LINKE ab 0,2 EP.</i> 	<ul style="list-style-type: none"> ■ 1.250 bis 1.600 Euro Single (60% bis 100 % Anrechnung) ■ 1.950 bis 2.300 Euro Paare ■ Zu versteuerndes Einkommen + steuerfreier Teil der Rente +Kapitaleinkünfte ■ Darüber sollen 60 Prozent des Einkommens auf die „Grundrente“ angerechnet werden. ■ 61 Prozent der Rentner*innen machen derzeit keine Steuererklärung!

Berechnung der Leistung:

<ul style="list-style-type: none"> ■ Entgeltpunkte werden für 35 Jahre verdoppelt ■ ...und dann auf Druck der CDU/CSU willkürlich um 12,5 Prozent gekürzt! Unglaublich! 	Lohn = 3.379,25 Euro brutto Rentenkonto = 1 EP Rente = 33,05 Euro brutto
<ul style="list-style-type: none"> ■ Beispiel: Wer über 35 Jahre hinweg durchschnittlich 0,4 Entgeltpunkte erreicht hat (= Bruttolohn von 1351,70 Euro in 2020), erwirbt einen Rentenanspruch von 462,70 Euro brutto. ■ Der Zuschlag verdoppelt für maximal 35 Jahre die Entgeltpunkte bis auf maximal 0,8 Entgeltpunkte. Der Zuschlag wird sodann aber auf massiven Druck der Union (!) um 12,5 Prozent gekürzt (mathematisch: EP*0,875). ■ Das ergibt nach 35 Jahren einen Rentenanspruch von 867,56 Euro brutto und nach Abzug der Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung von nur 771,26 Euro netto... ■ ...und so 37,74 Euro unter der aktuellen Grundsicherungsschwelle von 809 Euro. Dann gilt aber der Freibetrag für die gesetzliche Rente bzw. fürs Wohngeld. 	

Ergänzende Freibeträge (Wohngeld und Grundsicherung)

- Achtung: Wer trotz „Grundrente“ in der Grundsicherung verbleibt, für den- oder diejenige bleiben zukünftig ...

100 Euro zuzüglich 30 Prozent der darüber hinaus gehenden Ansprüche aus der gesetzlichen Renten anrechnungsfrei und zwar bis maximal 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1.

Das sind aktuell **216 Euro (809 + 216 = 1025 Euro)**.

- Der existierende **Freibetrag** für Betriebs- und private Renten wird ohne Vorbedingung (33 Jahre) gewährt. Das ist ungerecht!
- Es soll außerdem ein flankierender Freibetrag beim für die Berechnung des dem **Wohngeld** zugrundeliegenden Einkommen eingeführt werden (**1.200 Euro + 30 Prozent**). D.h. das Einkommen reduziert sich und das Wohngeld steigt ca. um die Hälfte des zusätzlichen Freibetrags).

Er soll verhindern, dass der Rentenzuschlag voll auf den Mietzuschuss angerechnet wird.

Was hat sich gegenüber dem BMAS-Entwurf vom Mai 2019 geändert?

- **Verschlechtert:** Die Gleitzone soll zwar ab 33 Grundrentenjahren beginnen, aber der **Höchstwert** für die Aufwertung liegt bei 33 Jahren bei nur 0,4 Entgeltpunkten.
Nach 33 Jahren ergäbe dies eine Nettorente von 388 Euro im Monat. Dann kann man sich die Gleitzone auch komplett sparen!
- **Verschlechtert:** Es soll eine jährliche Einkommensprüfung (1.250 Euro Single / 1.950 Euro Paare) geben: Zu versteuerndes Einkommen und der steuerfreie Teil der Rente plus eventueller Kapitalerträge. Ab dieser Schwelle werden 60 Prozent des Einkommens auf den Zuschlag angerechnet, ab der erst am 06. 02. neu eingeführten Obergrenze von (1.950 / 2.300 Euro) wird das darüber liegende Einkommen zu 100 Prozent angerechnet.
- **Verbessert:** Es werden ergänzende Freibeträge beim Wohngeld und für die gesetzliche Rente (und im sozialen Entschädigungsrecht) in der „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ bereits ab 33 Jahren voll gewährt werden!
- **Achtung:** Freibeträge werden bereits gewährt, wenn die Grundrentenzeiten erfüllt sind, **auch dann, wenn der Grundrentenzuschlag nicht gezahlt wird**, zum Beispiel wegen des Ergebnisses der Einkommensprüfung oder weil Zeiten über 0,3 EPen vorliegen.
- **Diese Einkommensprüfung hat zwei verheerende Effekte:** Sie schließt (gemeinsam mit der 12,5 prozentigen Kürzung und der Anhebung auf mindestens 0,3 EPe) gut die Hälfte der ursprünglich drei Millionen Berechtigten vom sowieso schon niedrigen Rentenzuschlag aus und sie treibt die Verwaltungskosten massiv in die Höhe.
- **Verbessert:** Es ist eine vollständige Steuerfinanzierung vorgesehen. Der jährliche Bundeszuschuss soll ab 2021 um 1,5 Milliarden Euro steigen (2025: 1,77 Mrd. Euro). Übrigens entspricht dies der Summe, die die Bundeswehr aktuell für einen neuen Hubschrauber benötigt. Ob die Finanztransaktionssteuer kommen werden wird oder nicht, ist angesichts der sehr guten Haushaltslage aktuell irrelevant.
- **Scheinverbessert:** Der Förderbetrag zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersvorsorge für Niedrigverdienende mit 2200 Euro brutto und weniger im Monat soll von 144 auf 288 Euro verdoppelt werden. Hier wäre es besser gewesen, Regelungen einzuführen, die es allen Arbeitgebern ermöglichen, zusätzliche freiwillige Beiträge für ihre Beschäftigten auf deren persönliches Rentenkonto bei der gesetzlichen Rentenversicherung einzuzahlen, und damit die Rentenansprüche dieser Versicherten zu erhöhen. Dies schlägt auch der VdK in seiner Stellungnahme vor.

Gesamtbewertung:

Zunächst ist der Name „Grundrente“ grottenfalsch. Es handelt sich in keiner Weise um eine Grundrente. Eine Grundrente gibt es beispielsweise in Dänemark oder den Niederlanden. In den Niederlanden reicht es, 50 Jahre dort zu leben, um als Single eine echte Grundrente von derzeit 1146,51 Euro netto zu erhalten. Dafür muss man keinen einzigen Tag erwerbstätig gewesen sein. **DAS** ist eine Grundrente. Der vorliegende Gesetzentwurf ist eine verkomplizierte und reformierte „*Rente nach Mindestentgeltpunkten*“. Die ist eine für Rentenzeiten bis einschließlich 1991 geltende wirksame und gute Rentenart, die in verbesserter Form fortzuführen, DIE LINKE seit Langem fordert. Der Grund: Die Aufwertung von Renten nach jahrzehnter Arbeit zu niedrigen Löhnen ist eine wichtige und originäre Aufgabe eines solidarischen Rentensystems. Aufgrund der späten Einführung des gesetzlichen Mindestlohns in Deutschland mit einem viel zu niedrigen Startniveau von 8,50 Euro ist der Zuschlag für kleine Renten sozialpolitisch dringend geboten! Es handelt sich um einen notwendigen Solidarausgleich.

An diesem notwendigen Bruch mit dem gnadenlosen Äquivalenzprinzip des deutschen Rentenrechts - nur, wer 45 Jahre lang ein durchschnittliches oder ein sehr gutes Einkommen erzielt hat, kann eine armutsfeste oder eine gute Rente erwarten -, haben sich die Vorgängerinnen von Sozialminister Heil, Frau Dr. Ursula von der Leyen (CDU) und Frau Andrea Nahles (SPD) die Zähne ausgebissen. Ob Arbeitsminister Hubertus Heil erfolgreich sein wird, steht aber nach der Absetzung von der Kabinetttagesordnung Ende Januar wieder in den Sternen, zumal die Union und Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen beständig nach weiteren Verschlechterungen rufen und es schon aus der Union den Vorschlag gibt, die sogenannte „Grundrente“ erst zum Juli 2021 einzuführen.

Aber: Die Gewerkschaften und die Sozialverbände begrüßen unisono, dass jetzt eine Nachfolgeregelung für die sogenannte „*Rente nach Mindestentgeltpunkten*“ auf dem Tisch liegt und immerhin noch ca. 1,3 Millionen Menschen von einem Rentenzuschlag von durchschnittlich ca. 80 Euro im Monat profitieren werden können, der im Einzelfall sogar bis zu gut 400 Euro betragen wird können. Überproportional werden **acht Prozent der ostdeutschen Rentner*innen** und **zehn Prozent aller Rentnerinnen** profitieren (gegenüber sechs Prozent im Westen und vier Prozent bei den Männern).

Diese Sicht unterstützt DIE LINKE ausdrücklich.

Es ist auch besser, dass die neuen Freibeträge für das Wohngeld und für die gesetzliche Rente bei der „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“, dem Hartz IV für Rentner, schon

nach 33 Jahren Grundrentenzeiten statt nach 35 Jahren gelten werden. Es ist besser, aber nicht gut. Gut wäre, wenn der Freibetrag allen auf die „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ angewiesenen Menschen mit einer gesetzlichen Rente zu Gute käme.

Darum fordern wir LINKEN hier null Jahre, genauso, wie auch der Paritätische Wohlfahrtsverband, der VdK, der Sozialverband Deutschland, der Deutsche Gewerkschaftsbund und andere Sachverständige.

In der vorliegenden Ausgestaltung wird das eigentliche Ziel der sogenannten „Grundrente“, nach einem langen Erwerbsleben eine **Rente** zu erhalten, die über dem Grundsicherungsniveau liegt, für sehr viele Betroffenen **nicht** mehr erreicht werden. Allerdings werden Viele von ihnen mit dem neuen Freibetrag in der „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ dies schaffen. Für Betroffene mit genügend Grundrentenzeiten, die bereits heute Leistungen nach diesem Gesetz beziehen bedeutet dies regelmäßig eine Besserstellung. Grundsätzlich wird hier deutlich, dass es im Kampf gegen die Altersarmut über eine reformierte „Rente nach Mindestentgeltpunkten“ hinaus eine wirksame Mindestrente braucht, wofür zum Beispiel der PARITÄTISCHE Gesamtverband in seiner Stellungnahme plädiert. DIE LINKE unterstützt dies und hat mit ihrem Konzept der einkommens- und vermögensgeprüften Solidarischen Mindestrente einen Vorschlag dafür gemacht.

Der Grund dafür ist die **von der Union durchgesetzte pauschale Kürzung des Zuschlags um 12,5 Prozent sowie die vorgeschaltete Einkommensprüfung und die Anhebung für den Anspruch auf mindestens durchschnittliche 0,3 Entgeltpunkte.**

Dadurch werden 1,7 Millionen Menschen weniger einen Rentenzuschlag erhalten als nach dem Eckpunktepapier vom Februar 2019 bzw. dem ersten BMAS-Gesetzentwurf aus dem Mai 2019. Das ist skandalös! Erst bei 45 Jahren Vollzeitarbeit zum gesetzlichen Mindestlohn wird die Nettorente inklusive des Grundrentenzuschlags bei 914,81 Euro liegen. Das wären 105,81 Euro oder dreizehn Prozent über dem durchschnittlichen aktuellen Grundsicherungsniveau.

Umgekehrt heißt das: **Durch die von der Union durchgesetzten Kürzungen werden viele Menschen weiter in der bedürftigkeitsgeprüften „Grundsicherung im Alter“ verbleiben müssen.**

Das nenne ich **Bedürftigkeitsprüfung durch die Hintertür**. Das ist völlig inakzeptabel!

Und durch die Einkommensprüfung werden außerdem die Verwaltungskosten und der bürokratische Aufwand überdimensional nach oben geschraubt.

Grundsätzlich ist gegen eine Einkommensprüfung **bei armutsfesten** Sozialleistungen nichts einzuwenden. Sie muss aber verhältnismäßig sein. Für Menschen, die trotz der sogenannten „Grundrente“ in der „Grundsicherung“ verbleiben müssen, für Menschen, die häufig nur zehn bis 90 Euro mehr als die Grundsicherung durch den Zuschlag erreichen werden, braucht es keine Einkommensprüfung. Bei Zuschlägen, die bis zu 241 Euro über dem heutigen durchschnittlichen Grundsicherungsniveau von 809 Euro liegen würden, wie sie im Konzept der einkommens- und vermögensgeprüften Solidarischen Mindestrente der LINKEN für **alle Menschen ab 65** Jahren vorgesehen sind, falls ihr Einkommen als Single unter 1050 Euro netto liegt, ist sowohl eine Einkommensprüfung, wie eine Vermögensprüfung (mit einem Schonvermögen von 68750 Euro und einer selbstgenutzten Immobilie mit bis zu 200 Quadratmetern Wohnfläche und einem angemessenen Garten) verhältnismäßig und notwendig. Bei den zu erwartenden Zuschlägen der sogenannten „Grundrente“, die konstruktionsbedingt sehr häufig nicht zu einem armutsfesten Alterseinkommen führen werden, ist dies nicht der Fall. Hier ist weder eine Einkommensprüfung, noch gar eine völlig absurde Bedürftigkeitsprüfung angezeigt. Mit letzterer hätte es ein Schonvermögen von nur 5000 Euro und beispielsweise ein Verbot, in Mietwohnungen mit durchschnittlicher Größe oder in einem eigenen Reihenhaus zu wohnen, gegeben.

FAZIT:

Dem Gesetzentwurf von Bundesminister Hubertus Heil aus dem Februar 2019 hätte DIE LINKE trotz einiger Kritik am Namen und im Detail zugestimmt. Dem nach dem Koalitionskompromiss vom 10. November 2019 dann am 16. Januar 2020 und 06. Februar 2020 nochmal verschärften Referentenentwurf, der im Vergleich dazu deutliche Verschlechterungen enthält, für die einzig und allein die CDU/CSU die Verantwortung trägt, kann so nicht zugestimmt werden.

Dazu bräuchte es im parlamentarischen Verfahren deutliche Änderungen. Änderungen, die Gewerkschaften, Sozialverbände, andere Sachverständige und DIE LINKE zum Teil unisono fordern.

DIE LINKE wird im Parlament für folgende Änderungen am Gesetzentwurf kämpfen:

1. 33 Beitragsjahre sind als Einstiegshürde zu hoch! DIE LINKE fordert, dass **25 Jahre** (DGB und VdK: 30 Jahre) als **Zugangsvoraussetzung** reichen mögen, so, wie es die CDU/CSU bei der „Rente nach Mindesteinkommen“ im Jahre 1972 gefordert und bei der

sozialliberalen Koalition durchgesetzt hat (sic!). Sehr wichtig ist uns ebenfalls, dass **Arbeitslosigkeit, Zeiten des Mutterschutzes und vor allem die Zurechnungszeiten bei der Erwerbsminderungsrente zu den Grundrentenjahren zählten**. Dann würden auch die Erwerbsminderungsrentner*innen davon profitieren.

Dies fordern der DGB, der Paritätische, der SoVD, der VdK und andere ebenfalls.

2. Die Anhebung der Untergrenze an Entgeltpunkten (von 0,2 Epen im Eckpunktepapier aus dem Februar 2019 über 0,24 im Entwurf des Ministers aus dem Mai 2019 bis aktuell auf 0,3 EPe im Referentenentwurf nach Intervention der Union) und vor allem die Kürzung des Zuschlags um völlig willkürliche und keinesfalls sachgerechte 12,5 Prozent aus rein ideologischen Gründen der Konservativen treffen überproportional Menschen mit niedrigen Renten. Darum müssen sie unbedingt beide gestrichen werden.
3. Auch die Ehefrau eines gut verdienenden Mannes, die 35 Jahre zu niedrigen Löhnen arbeiten musste, hat sich ihren Rentenzuschlag verdient. Das gilt selbstverständlich auch umgekehrt. Die Einkommensprüfung ist bei dieser Leistung verzichtbar!

Anmerkung: Der von der Deutschen Rentenversicherung dafür prognostizierte Verwaltungsaufwand ist enorm. Auch für den Rentenbestand könnte stattdessen eine pauschale Regelung wie bei der sogenannten „Mütterrente“ gefunden werden. Sollte die Einkommensprüfung als vollautomatisierter Datenabgleich zwischen den Finanzämtern und der DRV rechtlich und technisch administrierbar sein, könnte dieser automatische Datenabgleich – so der PARITÄTISCHE in seiner Stellungnahme – zu einer erheblichen Erleichterung der Verwaltungsverfahren im Sinne der Betroffenen führen. Bei der sogenannten „Grundrente“ und bei anderen Sozialleistungen. Es bleibt allerdings abzuwarten, ob dies - wie angekündigt - überhaupt „unbürokratisch“ und unter Berücksichtigung des Datenschutzes umsetzbar sein wird.

4. Die Freibeträge für das Wohngeld und für gesetzliche Renten in der „Grundsicherung im Alter“ dürfen nicht an 33 Beitragsjahre gekoppelt werden. Wir LINKEN fordern, dass letzterer für **alle** gesetzlichen Renten gelten muss und insofern mit den Freibeträgen für Riester- und Betriebsrenten gleichgestellt wird. Diese Forderung wird ebenfalls vom DGB, von vielen Sozialverbänden und anderen Expert*innen erhoben.
5. Als Gegenfinanzierung für unsere Vorschläge fordern wir LINKEN, dass der gesetzliche Mindestlohn sofort auf mindestens zwölf Euro brutto angehoben werden möge. Das

würde die Kosten für die sogenannte „Grundrente“ mittel- und langfristig erheblich reduzieren und zwar zu Lasten der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

Das wäre sachlich angemessen und sozial gerecht, denn sie sind es, die von den zu niedrigen Löhnen profitieren.

Fachliche Erläuterungen

Einen Rentenzuschlag für niedrige Löhne gibt es seit den 70er Jahren (**Rente nach Mindesteinkommen**) und für Zeiten bis 1991 (**Rente nach Mindestentgeltpunkten**).

2018 profitierten noch **3,6 Millionen Rentnerinnen und Rentner** von diesen Vorgängerregelungen, 83 Prozent davon Frauen. Bei den begünstigten Frauen im Westen erhöht sich die Bruttorente dadurch durchschnittlich um 79 Euro (Frauen im Osten: 72,59 Euro). Insgesamt belaufen sich die Kosten auf 3,3 Milliarden Euro.

2018 kamen noch 176000 Zugänge mit Leistungen nach diesen Rentenarten hinzu. Ohne jegliche Bedürftigkeitsprüfung und zum Teil mit beschlossenen von Union und FDP!

Ein Rentenzuschlag für Niedrigverdienende ist im internationalen Vergleich und im deutschen Rentensystem seit knapp 50 Jahren der Normalfall¹! Das sollte die Union endlich mal zur Kenntnis nehmen.

Diese seit Jahrzehnten etablierte gute **Rentenleistung ohne jegliche Einkommens- und Vermögensprüfung** wird jetzt mit einer komplizierten Einkommensprüfung neu aufgelegt und insgesamt erheblich verschlechtert.

¹ Vgl. ausführlich zur Vorgeschichte: <https://www.matthias-w-birkwald.de/de/article/2075.blockade-der-union-gegen-sogenannte-grundrente-ist-scheinheilig.html> .

Als Voraussetzungen müssen erfüllt werden:

- **33 Beitragsjahre („Grundrentenzeiten“).**

Dazu zählen:

Pflichtbeitragszeiten für versicherte Beschäftigung, Kindererziehung, Pflege und auch Pflichtzeiten von Selbstständigen, rentenrechtliche Zeiten wegen des Bezugs von Leistungen bei Krankheit und Rehabilitation, bis zu zehn Jahren Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und Zeiten für Pflege sowie Ersatzzeiten.

Nicht dazu zählen:

Zeiten der Arbeitslosigkeit und sogenannte Zurechnungszeiten von Erwerbsminderungsrentner*innen. Der Ausschluss dieser Zeiten folgt der Prämisse: Wer lange gearbeitet hat, soll im Alter nicht aufs Sozialamt gehen müssen, aber er zeigt auch die begrenzte armutspolitische Wirkung der sogenannten „Grundrente“, die eben **keine Mindestrente** und auch **keine Grundrente im eigentlichen Sinne** darstellt.

(So, wie es eine Grundrente in den Niederlanden mit 1146,51 Euro netto für Alleinstehende gibt, die mindestens 50 Jahre in den Niederlanden gelebt haben. Arbeit ist hier kein Kriterium. Oder wie in Österreich, wo 30 Jahre Beitragszahlung für eine steuerfreie Mindestrente von 1196 Euro netto reichen und 15 Jahre Beitragszahlung für 1070 Euro monatliche Mindestrente. Netto. Steuerfrei und von 14 maliger Zahlung im Jahr auf zwölf Monate umgerechnet.)

Um unnötige Härten zu vermeiden soll laut Referentenentwurf eine Gleitzone eingerichtet werden, damit auch Menschen mit 33 Beitragsjahren noch profitieren.

- Über diese 33 Jahre hinweg muss die **Beitragsleistung unter 80 Prozent, aber über 30 Prozent des Durchschnittseinkommens** liegen (= Durchschnittswert an Entgeltpunkten zwischen 0,3 und 0,8 bzw. 0,025 und 0,0667 pro Monat). Dann spricht man von „**Grundrentenbewertungszeiten**“. **Ausschließlich** diese Monate werden aufgewertet. 0,3 Entgeltpunkte pro Jahr erwirbt man, wenn man 2020 monatlich 1013,78 Euro brutto verdient hat. Im ursprünglichen BMAS-Entwurf lag die Untergrenze noch bei 0,24 Entgeltpunkten (811,02 Euro brutto), im Eckpunkt Papier aus dem Februar 2019 waren es

nur 0,2 Entgeltpunkte (675,85 Euro) gewesen. Diese doppelte Anhebung der Untergrenze soll den Kreis der Bezieher*innen begrenzen und damit vor allem Teilzeitbeschäftigte mit sehr niedriger Stundenzahl ausschließen. Ein ausdrücklicher Wunsch der CDU/CSU, der Partei, die Menschen mit kleinen Renten trotz jahrzehntelanger Arbeit nicht die Butter auf dem Brot gönnt.

- Falls die Betroffenen diese rentenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen sollten, wird das Finanzamt jährlich über einen automatischen Datenabgleich **das zu versteuernde Einkommen² aus dem vorvergangenen Jahr** übermitteln. Das Problem: Bisher geben 61 Prozent der 21,2 Millionen Rentnerinnen und Rentner gar keine Steuererklärung ab³. Die Rentenversicherung soll dann prüfen, ob der vereinbarte Einkommensfreibetrag in Höhe von 1.250 Euro für Alleinstehende und 1.950 Euro für Paare unterschritten wird. Anschließend wird dann *darüber liegendes Einkommen* zu 60 Prozent (ursprünglich 40 Prozent) auf den Grundrentenzuschlag angerechnet werden; Einkommen von mehr als 1.600 Euro beziehungsweise 2.300 Euro zu 100 Prozent. Ob das Verfahren verfassungsfest sein wird und ob es bürokratiearm abgewickelt werden kann, steht noch in den Sternen. Nach den kritischen Hinweisen der DRV in ihrer Stellungnahme zum aktuellen Referentenentwurf mehr denn je.

Was werden die Berechtigten erhalten?

- Die Kleinstrente der Berechtigten wird für höchstens 35 Jahre auf das Zweifache des Durchschnittswertes an Entgeltpunkten (EP) erhöht, aber nur bis maximal 0,8 Entgeltpunkte, also auf 80 Prozent des Durchschnitts. Der Zuschlag wird dann noch einmal **auf Druck der Union (!)** um 12,5 Prozent gekürzt werden. In der folgenden Tabelle ist die Wirkungsweise des Zuschlags für 35 und für 45 Jahre dargestellt. Wichtig daran: Die Kürzung um 12,5 Prozent trifft überproportional Minirenten, da deren Zuschlag sehr hoch ist. Außerdem hilft die sogenannte „Grundrente“ erst ab einer durchschnittlichen Einkommensposition von 70 Prozent aus der „Grundsicherung im Alter“ heraus. Von den versprochenen zehn Prozent über der „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“, bleibt in vielen Fällen nicht viel übrig, wenn man sich die Nettowerte anschaut.

² Vom Bruttoeinkommen werden dazu der Grundrentenzuschlag, die Sozialbeiträge auch noch der Grundfreibetrag sowie die Werbungskosten abgezogen. Der individuelle Rentenfreibetrag wird dazu addiert.

³ https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2019/06/PD19_221_73111.html .

35 Jahre										
Stundenlohn 38,5 St/ 4,333 Wochen	Bruttolohn	Ø EP erreicht bei DE 2020 = 3379,25 €	Bruttorente	EP-Zuschlag (Spalte 1*2)	EP-Zuschlag gekürzt um 12,5 %	Ø EP (erreicht + Zuschlag)	Zuschlag brutto	Bruttorente *33,05*35	Netto- rente	Differenz zu Grundsicherungs- bedarf 809 €
6,08	1013,78	0,30	347,03	0,30	0,26	0,563	303,65	650,67	578,45	-230,55
7,09	1182,74	0,35	404,86	0,35	0,31	0,656	354,25	759,12	674,86	-134,14
8,10	1351,70	0,40	462,70	0,40	0,350	0,750	404,86	867,56	771,26	-37,74
9,11	1520,66	0,45	520,54	0,35	0,306	0,756	354,25	874,79	777,69	-31,31
9,35	1559,89	0,46	533,97	0,34	0,296	0,758	342,51	876,47	779,18	-29,82
10,13	1689,63	0,50	578,38	0,30	0,263	0,763	303,65	882,02	784,12	-24,88
10,13	1689,63	0,50	578,38	0,30	0,263	0,763	303,65	882,02	784,12	-24,88
11,14	1858,59	0,55	636,21	0,25	0,219	0,769	253,04	889,25	790,54	-18,46
12,15	2027,55	0,60	694,05	0,20	0,175	0,775	202,43	896,48	796,97	-12,03
13,17	2196,51	0,65	751,89	0,15	0,131	0,781	151,82	903,71	803,40	-5,60
14,18	2365,48	0,70	809,73	0,10	0,088	0,788	101,22	910,94	809,83	0,83
15,19	2534,44	0,75	867,56	0,05	0,044	0,794	50,61	918,17	816,25	7,25
16,00	2669,61	0,79	913,83	0,01	0,009	0,799	10,12	923,95	821,40	12,40

- Lesehilfe bei durchschnittlich 0,4 Entgeltpunkten:** Wer über 35 Jahre hinweg durchschnittlich 0,4 Entgeltpunkte erreicht hat, was 2020 einem Bruttolohn von 1351,70 Euro entspricht, erwirbt zukünftig einen Bruttorentenanspruch von **462,70 Euro**. Der Zuschlag verdoppelt die Entgeltpunkte bis maximal 0,8 Entgeltpunkte. Der Zuschlag wird sodann aber **auf Wunsch der Union (!) um 12,5 Prozent auf 404,86 Euro gekürzt**. Es ergibt sich ein Rentenanspruch von 867,56 Euro brutto und nach Abzug der Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung von **771,26 Euro netto**. Damit liegt die maximal aufgewertete Rente, die man mit dem Grundrentenzuschlag erreichen kann, immer noch **37,74 Euro unter der aktuellen Grundsicherungsschwelle von 809 Euro**. Dies wird sicherlich zu großem Frust bei den Betroffenen führen, weil insinuiert wurde, dass sich ihre Rentenzahlungen erhöhen werden würden.
- Aber Achtung:** Wenn die Betroffenen trotz des Zuschlags in der Grundsicherung verbleiben, werden sie vom neu einzuführenden **Freibetrag in der Grundsicherung** auf Leistungen der gesetzlichen Rente (bzw. beim Wohngeld) profitieren.

Das ist gut, aber wir LINKEN kritisieren an dem neu einzuführenden Freibetrag, dass auch hier 33 Jahre Beitragsjahre als Voraussetzung gelten. Beim analogen Freibetrag auf Betriebsrenten und auf private Renten gibt es diese Voraussetzung nicht. **Das ist ausgesprochen ungerecht!** Wer diese zu hohe Bedingung erfüllt hat und (trotz sogenannter „Grundrente“) weiter auf die „Grundsicherung im Alter“ angewiesen sein wird, für die oder den gilt Folgendes: Es bleiben zukünftig 100 Euro Rente zuzüglich 30 Prozent der darüber hinaus gehenden Ansprüche aus der gesetzlichen Rente anrechnungsfrei und zwar bis maximal 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1. Das sind im Jahr 2020 aktuell 216 Euro.

Bei maximaler Ausschöpfung aller Freibeträge (inkl. Freibetrag für baV und Riester) würde sich dann ab 2020 eine Leistung von 1.241 Euro ergeben. Allerdings ist davon auszugehen, dass in den unteren Einkommensschichten nur selten entsprechende Riesterrenten und/oder Betriebsrenten in der notwendigen Höhe vorhanden sein werden.

- Sehr gut wirkt die sogenannte „Grundrente“ allerdings, wenn sie die Lücken in einer längeren Arbeitsbiographie schließt. Hier haben wir beispielhaft die Wirkungsweise für 45 Jahre zur jeweiligen Entgeltposition berechnet:

45 Jahre							
Stundenlohn (38,5 Wochenstunden)	Bruttolohn	Ø EP erreicht	Bruttorente ohne Zuschlag	erworbene Bruttorente (mit Zuschlag) bei 45 Jahren	netto	Diff. zu Grundversicherung 809 €	in % über Grundversicherung
6,08	1013,78	0,30	446,18	749,82	666,59	-142,41	-18%
7,09	1182,74	0,35	520,54	874,79	777,69	-31,31	-4%
8,10	1351,70	0,40	594,90	999,76	888,79	79,79	10%
9,11	1520,66	0,45	669,26	1023,52	909,91	100,91	12%
9,35	1559,89	0,46	686,58	1029,03	914,81	105,81	13%
10,13	1689,63	0,50	743,63	1047,27	931,02	122,02	15%
10,13	1689,63	0,50	743,63	1047,27	931,02	122,02	15%
11,14	1858,59	0,55	817,99	1071,03	952,14	143,14	18%
12,15	2027,55	0,60	892,35	1094,78	973,26	164,26	20%
13,17	2196,51	0,65	966,71	1118,54	994,38	185,38	23%
14,18	2365,48	0,70	1041,08	1142,29	1015,50	206,50	26%
15,19	2534,44	0,75	1115,44	1166,05	1036,61	227,61	28%
16,00	2669,61	0,79	1174,93	1185,05	1053,51	244,51	30%

- **Hier ist zu sehen, dass nach 45 Jahren Beitragszahlung** auf Basis von 40 Prozent des Durchschnittslohnes eine um 360 Euro höhere Nettorente zu erwarten ist. Das armutsfeste Leistungsniveau der LINKEN einkommens- und vermögensgeprüften Solidarischen Mindestrente von derzeit noch 1050 Euro netto, wird aber auch hier nur für sehr wenige Betroffene erreicht werden.

Deshalb ist das LINKE Konzept das bessere, zumal es für **alle armen Menschen ab 65 Jahren und für Erwerbsminderungsrentner*innen** gelten soll.

- DIE LINKE begrüßt außerdem die vollständige Steuerfinanzierung der geplanten Regelungen.

Die sogenannte „Grundrente“ - wie auch die „*Rente nach Mindestentgeltpunkten*“ – stellen damit eine stetige Mahnung gegen die ungerechte Lohnstruktur und den viel zu niedrigen gesetzlichen Mindestlohn in Deutschland dar.

Vor Armut schützt aber weiterhin nur ein existenzsichernder und altersarmutsfester gesetzlicher Mindestlohn in Kombination mit einer echten Mindestrente, die ihren Namen auch verdient. Das ist die **einkommens- und vermögensgeprüfte Solidarische Mindestrente der LINKEN** für Menschen ab 65 Jahren und Erwerbsminderungsrentner*innen, die sich in der Leistungshöhe grundsätzlich an den gültigen Armutsgrenzen der EU orientiert. Und für die es in Österreich ein gutes Vorbild gibt. Dort gibt es derzeit drei Mindestrenten in unterschiedlicher Höhe für Versicherte nach 15 Beitragsjahren, nach 30 Beitragsjahren und nach 40 Beitragsjahren, die bei 1.070 Euro netto, 1.196 Euro netto und bei 1.345 Euro netto für eine Einzelperson liegen.

Sie heißen allerdings nicht Mindestrente, sondern „Ausgleichszulage“. Auch gut.